tung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzumachen,

(4) Ist das Ministerium der Finanzen als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, so entscheidet dieses über eingelegte Beschwerden endgültig. Ist der Rat der Stadt oder des Landkreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig und hat diese über eingelegte Beschwerden entschieden, so ist gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — einzulegen. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Frist zur Einlegung der Berufung und deren endgültige Entscheidung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners.

Vom 19. März 1953

Zur Änderung der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners (GBl. S. 955) wird folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 2 der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners wird folgender § 3 eingefügt. Der bisherige § 3 wird §4.

„§ 3

(1) Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners gesellschaftlichen Organisationen und solchen Genossenschaften zustehen, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den Konsumgenossenschaften, den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, werden im Range nach den in § 1 genannten Forderungen, aber vor den in den Ziffern 3 bis 6 des § 61 der Konkursordnung genannten Forderungen berichtigt.

Dies gilt nicht für Forderungen, die nach der Zahlungseinstellung durch Abtretung erworben worden sind.

(2) Den gleichen Rang genießen die Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die aus Mitteln des Staatshaushalts saniert werden."

§ 2

Diese Verordnung findet auf anhängige Konkursverfahren nur dann Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch keine Eintragung in die Tabelle (§ 145 Konkursordnung) erfolgt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen, Republik
Ministerium der Justiz

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fechner'
Minister

Verordnung
über die Bewirtschaftung des Derbholzes der Straßenbäume.

Vom 19. März 1953

Das Derbholz der Straßenbäume ist eine wertvolle Rohstoffquelle, die bisher nicht in genügendem Ausmaß genutzt worden ist. Um dieses Holz schnell und planmäßig der Volkswirtschaft zuzuführen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Derbholz aus dem Einschlag der Straßenbäume an den Autobahnen sowie Straßen und öffentlichen Wegen unterliegt der Bewirtschaftung.

(2) Das anfallende Derbholz darf nur entsprechend § 4 veräußert werden. Eine anderweitige Verfügung ist untersagt.

§ 2

(1) Zur Steigerung der Nutzholzerträge sind die Straßenbäume ordnungsgemäß zu pflegen und zu nutzen. Die Pflege und Nutzung obliegt bei klassifizierten Straßen den zuständigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben, bei sonstigen Straßen und Wegen den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.

(2) Die Schutzwaldungen an den Autobahnen sind beiderseits der befestigten Fahrbahn in einer Breite von 40 m nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die zuständigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe auf dem Gelände der Autobahnen und im übrigen durch die zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu pflegen und zu nutzen.

(3) Bei der Pflege und Nutzung ist auf die Landschaftsgestaltung und den Naturschutz Rücksicht zu nehmen.